

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.11.1970

Geschäftszahl

0521/69

Rechtssatz

Steht eine Tätigkeit, die an sich als Ausübung eines freien Berufes anzusehen wäre, mit einem Gewerbebetrieb in engstem sachlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang (hier: Bauunternehmertätigkeit und Zivilingenieur), so verliert sie ihre Selbständigkeit und ist mit dem Gewerbebetrieb der Gewerbebesteuer zu unterwerfen (Hinweis E 14.3.1953, 2058/50, VwSlg 728 F/1953, E 10.1.1958, 2114/56 VwSlg 1755 F/1958; E 23.6.1961, 378/61, VwSlg 2470 F/1961).